WALHALLA

Wolfgang Benzel · Dirk Rott

Steuerratgeber für Soldaten Ausgabe 2021

Für Ihre Steuererklärung 2020

WALHALLA

WISSEN FÜR DIE PRAXIS

- VERSTÄNDLICH
- ANWENDUNGSORIENTIERT
- MIT PRAXIS-TIPPS

Welche Kosten kann ich absetzen?

Lehrgang, Kommandierung, Versetzung, Auslandseinsatz: Dieser Steuerratgeber informiert Sie, insbesondere über die steuerlichen Regelungen zu beruflicher Auswärtstätigkeit und doppelter Haushaltsführung.

- Fahrtkosten, Mehraufwand für Verpflegungen,
- Übernachtungskosten
- Trennungsgeld und Erstattungen durch den Dienstherrn
- Anerkennung von Telefonkosten aufgrund der Erreichbarkeit
- Smartphone, Tablet, PC
- Aufwendungen für Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände

Mit zahlreichen Praxis-Tipps, anschaulichen Berechnungsbeispielen, ABC der wichtigsten Werbungskosten und beispielhaft ausgefüllten Steuerformularen zum Download.

Prof. Dr. Wolfgang Benzel, Steuerberater und Diplom-Kaufmann, Oberst der Reserve, ist Gesellschafter der Dr. Benzel & Partner Steuerberatungsgesellschaft, ordentlicher Professor an der Provadis-Hochschule Frankfurt/Höchst und erfolgreicher Fachautor.

Dirk Rott, Diplom-Kaufmann, ist seit vielen Jahren in der Steuerberatung tätig, Fachreferent und erfolgreicher Fachbuchautor. Auf seinem YouTube-Kanal „Steuerratgeber“ gibt er wöchentlich Steuertipps.

WALHALLA

Wolfgang Benzel · Dirk Rott

Steuerratgeber für Soldaten Ausgabe 2021

Für Ihre Steuererklärung 2020

WALHALLA Rechtshilfen

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Wolfgang Benzel/Dirk Rott, Steuerratgeber für Soldaten, Ausgabe 2021
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2020

WALHALLA Digital:
Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 6288600

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9
Ein Steuerratgeber für Soldaten, wozu? 9
Wichtige Änderungen 2020 13
Abkürzungen 19

1. Die Einkommensteuererklärung 21
Definition 22
Die Pflichtveranlagung 22
Die Antragsveranlagung 24
Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein? ... 24
Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung 24
Welches Finanzamt ist zuständig? 25
Termine und Fristen einhalten 26

2. So funktioniert das deutsche Einkommensteuersystem 27
Die verschiedenen Einkunftsarten 28
Die Summe der Einkünfte 29

3. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit 31
Der Lohnsteuerabzug 32
Der Lohnsteuerfreibetrag 32
Steuertarif 33
Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt 33
Steuerfreie Lohnersatzleistungen 35
Vorteil steuerbegünstigter Gehaltszuwendungen 36
Werbungskosten und Arbeitnehmerpauschbetrag 43

Reisekostenrecht 44
Erste Tätigkeitsstätte 45
Fahrten („Wege“) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 53
Berufliche Auswärtstätigkeit 63
Doppelte Haushaltsführung 78
Erstattungen durch den Dienstherrn 90
Auslandseinsatz 92
Sonstige Fahrtkosten 96
ABC der wichtigsten Werbungskosten 97
Anlage: Ausgewählte Pauschbeträge 2020 121

4. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit 125
Grundsätzliches 126
Die nichtselbstständige Nebentätigkeit 126
Die selbstständige Nebentätigkeit 129
Exkurs: Umsatzsteuer 133

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 137
Grundsätzliches 138
Werbungskosten 138
Abschreibungen 139
Die neue Sonderabschreibung nach § 7b EStG 140
Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten 142
Erhaltungsaufwendungen 143
Vermietung an nahe Angehörige 145
Beispiel einer Einnahmenüberschussrechnung 145

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgewinnen 147
Grundsätzliches 148
So funktioniert die Abgeltungsteuer 148
Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen 148
Berechnung der Abgeltungsteuer 151
Kapitallebensversicherung 153
Kirchensteuer 153

7. Veräußerungsgeschäfte 155
Grundsätzliches 156
Verkauf von Grundstücken 156

8. Von der Summe der Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte 159
Grundsätzliches 160
Altersentlastungsbetrag 160
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 160
Freibetrag für Land- und Forstwirte 162

9. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte zum Einkommen .. 163
Sonderausgaben 164
Unterhaltsleistungen 165
Versorgungsausgleich 167
Vorsorgeaufwendungen 167
Kinderbetreuungskosten 169
Schulgeld 170
Gezahlte Kirchensteuer 170
Kosten der ersten Berufsausbildung 171
Einzahlungen auf begünstigte Altersvorsorgeverträge 174

Begünstigte Spenden 180
Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien 181
Verlustrücktrag und Verlustvortrag 182
Außergewöhnliche Belastungen 183
Allgemeine außergewöhnliche Belastungen 185
ABC der wichtigsten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen 186
Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen 191

10. Vom Einkommen zum zu versteuernden Einkommen 199
Freibeträge für Kinder 200
Härteausgleich 203
Steuerermäßigungen für bestimmte Personen im privaten Haushalt 203

11. Die Erstellung der Einkommensteuererklärung 209
Schritt-für-Schritt-Erklärung 210
Musterfall Herr Eifrig 214
Steuererklärung mit ELSTER erstellen 215

12. Tipps und Informationen 217
Steuerklassenwahl 218
Lohnsteuerabzugsmerkmale 219
Lohnsteuerermäßigungsverfahren 220
Übergangsbeihilfen und Übergangsgebührnisse 222
Vorauszahlungen 222
Heirat 223
Antrag auf Änderung, Einspruch und Klage 226
Steuerhinterziehung 229

Ein Steuerratgeber für Soldaten, wozu?

Der Beruf des Soldaten bringt zahlreiche steuerliche Besonderheiten mit sich, etwa Kommandierungen, Versetzungen, Auslandseinsätze, Weiterbildungsmaßnahmen oder Dienstreisen. Es stellen sich aber auch oft Fragen nach der steuerlichen Behandlung von Einkünften aus einer Nebenbeschäftigung oder aus der Vermietung von Wohneigentum.

Wer die steuerlich relevanten berufsspezifischen Umstände kennt, kann die eigene steuerliche Situation optimieren. Der vorliegende Fachratgeber soll Ihnen genau dabei helfen. Er soll Sie in die Lage versetzen, unter Kenntnis Ihrer steuerlichen Belange und der für Sie relevanten Sachverhalte, Ihre Steuererklärung selbst zu erstellen und Ihnen die Gewissheit geben, an alles gedacht zu haben.

> **Wichtig:** Das „Steuerdickicht" in Deutschland ist selbst für den Fachmann häufig schwer zu durchblicken. Sie sollten sich daher nicht scheuen, bei besonders komplizierten Fragestellungen professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und einen Steuerberater aufzusuchen. Nehmen Sie zur Besprechung den Ratgeber als „roten Faden" mit.

Grundlage dieses Ratgebers sind die Steuergesetze, insbesondere das Einkommensteuergesetz (EStG) mit Verwaltungsanweisungen. Darüber hinaus sind die aktuellen Urteile der Finanzgerichte (FG) und des Bundesfinanzhofs (BFH) wesentlich. Der Aufbau dieses Steuerratgebers hält sich strikt an die Systematik des Einkommensteuergesetzes (siehe Schnellübersicht).

Deshalb wird zunächst erläutert, was unter „Einkommensteuererklärung" zu verstehen ist. Anschließend wird die Systematik des Einkommensteuerrechts dargestellt. Wer diese Systematik kennt, kann vieles besser zuordnen und tut sich leichter bei der Erstellung seiner Steuererklärung. Bei der Bearbeitung der Steuererklärung gibt Ihnen die schematische Darstellung des Einkommensteuersystems die nötige Orientierung. Danach wird Schritt für Schritt dargestellt, wie sich die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Einkünfte aus Ihrer Tätigkeit als Soldat) und eventuell weiterer relevanter Einkunftsarten er-

rechnen. Hieran schließen sich die Schritte bis zum zu versteuernden Einkommen an.

Das deutsche Steuerrecht ist das komplizierteste der Welt. Das lässt sich schon daran erkennen, dass ein Großteil der Steuerliteratur weltweit in deutscher Sprache verfasst ist. Dennoch lässt es sich auf **drei Fragen** reduzieren:

Bin ich betroffen?

Wer betroffen ist, haben wir in diesem Ratgeber in Kapitel 1 detailliert erläutert. In diesem Kapitel erfahren Sie nicht nur, ob Sie betroffen sind, sondern auch, bis wann Sie Ihre Steuererklärung bei welchem Finanzamt abgeben müssen.

Auch wenn Sie von der Einkommensteuer betroffen sind, müssen Sie nicht zwangsweise eine Steuererklärung abgeben. Aber: Selbst wenn Sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, kann es von großem Vorteil sein, eine Steuererklärung freiwillig abzugeben. Denn im Durchschnitt lag die **Einkommensteuererstattung** in den letzten Jahren bei 1.027 Euro!

Was muss ich wissen?

Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie in diesem Ratgeber anschaulich, strukturiert und mit vielen Beispielen. In den einzelnen Kapiteln erhalten Sie folgende Informationen:

Kapitel 1	Wer muss bis wann wo seine Einkommensteuererklärung abgeben?
Kapitel 2	Hier erfahren Sie, wie das deutsche Einkommensteuerrecht von der Systematik funktioniert.
Kapitel 3	Hier werden die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erläutert und an vielen Beispielen veranschaulicht, welche Werbungskosten Sie aufgrund Ihrer speziellen beruflichen Tätigkeit steuerlich geltend machen können.
Kapitel 4–7	Hier werden die restlichen Einkunftsarten, z. B. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen und deren Ermittlung erläutert.

Kapitel 8–10	Hier erfahren Sie, wie Sie von der Summe der Einkünfte beginnend Ihr zu versteuerndes Einkommen ermitteln.
Kapitel 11	Hier wird erläutert, wie die Einkommensteuererklärung erstellt wird. Erklärt wird auch die elektronische Steuererklärung (ELSTER).
Kapitel 12	Hier finden sich hilfreiche Tipps und Informationen, z. B. zur Steuerklassenwahl, zu Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, zum Lohnsteuerermäßigungsverfahren oder zum Rechtsbehelf.

Was muss ich tun?

Sie müssen die amtlichen Vordrucke für die Steuererklärung ausfüllen und diese entweder elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln oder in Papierform bei dem für Sie zuständigen Finanzamt abgeben. Arbeiten Sie unseren Ratgeber durch, er ist klar strukturiert und für den Laien verständlich geschrieben. Herzlichen Dank an dieser Stelle für die sehr gute Resonanz auf diesen Steuerratgeber sowie für sachliche Anregung und Kritik. Wo immer möglich und sinnvoll, werden diese bei einer Neuauflage berücksichtigt.

Viel Erfolg!

Prof. Dr. Wolfgang Benzel
Steuerberater und Diplom-Kaufmann
Oberst der Reserve

Dirk Rott
Diplom-Kaufmann

Muster-Formulare zum Download

Über www.WALHALLA.de können Sie Muster-Formulare herunterladen, die Sie bei der Erstellung Ihrer eigenen Steuererklärung unterstützen:

- *Rufen Sie folgende Seite auf: www.WALHALLA.de*
- *Registrieren Sie sich als Neukunde oder melden Sie sich in Ihrem Kundenkonto an. Dort finden Sie den Punkt „Aktivierungscodes“. Den benötigten Aktivierungscode finden Sie auf der letzten Seite dieses E-Books.*
- *Nach Eingabe des Codes erhalten Sie eine E-Mail. Über den in der E-Mail enthaltenen Link können Sie die PDF-Datei herunterladen.*

Steuer-Tipps auf YouTube

In seinem YouTube-Kanal „Steuerratgeber“ geht Dirk Rott wöchentlich auf ak-tuelle Themen und Fragestellungen ein: https://www.youtube.com/channel/UCc2PueJVrynVhKB99Z0-jew

Wichtige Änderungen 2020

Hier erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen des Jahres.

Anhebung des Einkommensteuer-Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag (2019: 9.168 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2020 um 240 Euro auf 9.408 Euro
- ab Veranlagungszeitraum 2021 um weitere 288 Euro auf 9.696 Euro

Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Der Kinderfreibetrag (2019: 2.490 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2020 auf 2.586 Euro
- ab Veranlagungszeitraum 2021 auf 2.730 Euro

Zu den Beträgen kommt jeweils der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in Höhe von 1.464 Euro (2019: 1.320 Euro) hinzu.

Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Das Kindergeld (seit 01.07.2019: 204 Euro für erste und zweite Kinder, 210 Euro für dritte Kinder, jeweils 235 Euro für das vierte und jedes weitere Kind) wird erneut erhöht:

- ab **01.01.2021**: 219 Euro für erste und zweite Kinder, 225 Euro für dritte Kinder und jeweils 250 Euro für das vierte und jedes weitere Kind

Kindergeldantrag

Seit 2018 kann das Kindergeld nur noch für sechs Monate rückwirkend beantragt werden. Bisher konnte der Kindergeldantrag innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährung gestellt werden. Durch die Neuregelung soll der missbräuchlichen und betrügerischen Geltendmachung von Kindergeld entgegengewirkt werden.

Baukindergeld

Zur Förderung von Wohneigentum wurde im Jahr 2018 das Baukindergeld eingeführt. Antragsberechtigt sind Familien und Allein-

erziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, die erstmalig Wohneigentum erwerben wollen. Pro Kind erhalten Antragsberechtigte 12.000 Euro, die in zehn jährlichen Raten zu je 1.200 Euro ausgezahlt werden. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über das KfW-Zuschussportal zu stellen.

Im Detail gelten folgende Anspruchskriterien:

- Die Förderung kann rückwirkend für Kaufverträge oder Baugenehmigungen ab 01.01.2018 bis 31.12.2020 beantragt werden. Bei einem Neubau ist das Datum der Ausstellung der Baugenehmigung, beim Erwerb das Datum der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags maßgeblich.
- Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen darf den Grundfreibetrag von 75.000 Euro zuzüglich eines Erhöhungsbetrags von 15.000 Euro pro Kind nicht übersteigen (Beispiel: Bei einer Familie mit einem minderjährigen Kind darf das Haushaltsjahreseinkommen 90.000 Euro nicht übersteigen.).
- Die Antragsteller (die Eltern) müssen Kindergeld beziehen bzw. Anspruch auf den Kinderfreibetrag haben.
- Der Förderantrag ist spätestens drei Monate nach Einzug oder im Fall des Erwerbs nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags zu stellen, letztmöglich am 31.12.2023.
- Förderfähig ist nur der Ersterwerb/Neubau einer selbstgenutzten Immobilie.
- Die Immobilie befindet sich in Deutschland.
- Die Immobilie muss über den Zehnjahreszeitraum ununterbrochen selbst genutzt werden.

Beispiel:

Hans und Petra Müller, verheiratet, zwei Kinder (zwei und fünf Jahre alt), haben zusammen ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 76.000 EUR. Für den Erwerb (Unterzeichnung Notarvertrag am 31.08.2020) ihrer allerersten selbstgenutzten Immobilie können sie Baukindergeld in Höhe von 24.000 EUR erhalten. Antragsberechtigt sind sie, denn es handelt sich um eine Immobilie in Deutschland, die Eltern haben zwei minderjährige Kinder, das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen liegt unter dem

Höchstbetrag (dieser beträgt 75.000 EUR + 2 × 15.000 EUR = 105.000 EUR) und sie werden die Immobilie ausschließlich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Die Auszahlung des Baukindergelds erfolgt jährlich in Höhe von 2.400 EUR. Ebenfalls sind jährlich die Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Selbstnutzung der Immobilie durch Meldebescheinigung oder das Nichtüberschreiten des Haushaltsjahreseinkommens durch Steuerbescheid) nachzuweisen.

Höherer Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen

Der Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen (siehe dazu Kapitel 9) wurde für das Steuerjahr 2020 von 9.168 Euro auf 9.408 Euro angehoben.

Steuerklasse bei Heirat

Arbeitnehmer werden seit 2018 bei Heirat automatisch in die Steuerklasse IV eingruppiert. Möchten Sie eine andere Steuerklassenkombination als IV/IV, können Sie beim Finanzamt einmal im Jahr (spätestens bis 30.11.) einen Antrag auf Steuerklassenwechsel stellen und Ihre ELStAM (**E**lektronische **L**ohn**St**euer**A**bzugs**M**erkmale) ändern lassen. Seit 2018 kann ein Ehegatte mit der Steuerklasse V oder III alleine einen Steuerklassenwechsel beantragen.

Wertgrenze für Sofortabschreibung erhöht

Die Wertgrenze für eine Sofortabschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde seit dem 01.01.2018 von 410 Euro auf 800 Euro erhöht (siehe dazu Kapitel 3 → ABC der wichtigsten Werbungskosten → Arbeitsmittel). Diese neue Wertgrenze ist auf nach dem 31.12.2017 angeschaffte Wirtschaftsgüter anzuwenden.

Anlage EÜR: Keine Ausnahme mehr für Kleinunternehmer

Auch Kleinunternehmer müssen seit dem Steuerjahr 2017 im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG die Einkommensteuererklärung mit der „Anlage EÜR“ elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Sie dürfen den Gewinn nicht mehr formlos

durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermitteln.

Höherer Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen

Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, in ein berufliches Versorgungswerk oder in eine Rürup-Rentenversicherung sind 2020 bis zu einer Höhe von 25.046 Euro/50.092 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Eheleute) begünstigt. Davon sind 2020 90 Prozent als Sonderausgaben abziehbar, also maximal 22.541 Euro/45.082 Euro. Bei der Einzahlung in eine gesetzliche Rentenversicherung muss jedoch der Arbeitgeberanteil der Beträge zur Rentenversicherung von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Zwei Monate mehr Zeit für die Einkommensteuererklärung

Steuerpflichtige können sich seit der Einkommensteuererklärung 2018 mit der Abgabe zwei Monate länger Zeit lassen.

Das bedeutet, sofern Sie eine Steuererklärung abgeben müssen (Pflichtveranlagung), haben Sie für die Abgabe Ihrer Steuererklärung nun bis zum 31.07. des Folgejahres Zeit. Bisher musste Ihre Einkommensteuererklärung in diesem Fall bis spätestens 31.05. des Folgejahres beim Finanzamt abgegeben sein.

Sie müssen also Ihre Einkommensteuererklärung 2020 bis spätestens 31.07.2021 beim Finanzamt abgeben.

Fristverlängerung für fachkundig vertretene Steuerpflichtige

Steuerpflichtige, die einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, haben seit dem Steuerjahr der Einkommensteuererklärung 2018 bis 28.02. des Zweitfolgejahres Zeit, ihre Steuererklärung abzugeben. Bislang fiel das Fristende auf dem 31.12. Ein steuerlich beratener Arbeitnehmer muss also die Einkommensteuererklärung 2020 bis spätestens 28.02.2022 über seinen Steuerberater beim Finanzamt einreichen. Das gilt allerdings nur für Steuerzahler, die zur Steuererklärung verpflichtet sind.

Verspätungszuschlag

Verspätungszuschläge werden seit den Steuererklärungen für das Jahr 2018 ohne eine Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzbeamten festgesetzt. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres abgegeben, hat das Finanzamt zwingend einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Gründe, warum eine Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden konnte, spielen künftig keine Rolle mehr. Wer also zur Steuererklärung verpflichtet ist, muss die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 spätestens bis Ende Februar 2022 abgegeben haben; ab 01.03.2022 wird ein Verspätungszuschlag erhoben. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 Prozent der Steuerzahlung, mindestens 25 Euro pro vollen Monat der verspäteten Abgabe. Das gilt auch bei Steuererstattungen.

Steuervorteile für umweltfreundliche Pendler

Arbeitnehmer, die ein Dienstfahrrad auch privat nutzen dürfen, sind von einer Versteuerung dieses geldwerten Vorteils bis Ende 2030 befreit. Ursprünglich war diese Regelung bis 2021 befristet, aber der Gesetzgeber hat diese nun deutlich, bis Ende 2030 verlängert. Von dieser Regelung umfasst sind Fahrräder und Elektrofahrräder bis 25 km/h. Für schnellere E-Bikes, Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge müssen nur noch 0,5 Prozent anstatt 1 Prozent des Listen-Neupreises pro Monat versteuert werden. Vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellte Jobtickets sind seit 2019 nicht mehr steuerpflichtig.

Umzugskostenpauschale steigt

Die Pauschale für sogenannte sonstige Umzugskosten wird erhöht: für Umzüge, die ab dem 01.03.2020 stattfinden, können Ledige 820 Euro geltend machen, Verheiratete oder Alleinerziehende 1.639 Euro.

Wegweisendes Urteil

Der BFH hat am 28.04.2020 (veröffentlicht am 01.10.2020) entschieden, dass Soldaten fiktive Werbungskosten bei ersparten Aufwendungen geltend machen können. Konkret geht es darum, dass ein Soldat, der vom Dienstherrn unentgeltlich eine Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt bekommt, diese als Sachbezug (geldwerter Vorteil mach der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) versteuern muss. Hiergegen hatte ein Soldat geklagt, da die Auffassung vertrat, dass wenn dieser Sachbezug seine Steuer erhöht, dieser mindestens in gleicher Höhe auch als Werbungskosten in der Einkommensteuer abzugsfähig sein muss. Genau dieser Auffassung ist der BFH nun gefolgt und hat geurteilt, dass die Gemeinschaftsunterkunft in Höhe des Sachbezugswerts als (fiktive) Werbungskosten abgezogen werden kann (BFH, Urteil vom 28.04.2020 – Az. VI R 5/18).

Wichtig: Im entschiedenen Fall kehrte der Soldat täglich an seinen Wohnort zurück und nutzte die Gemeinschaftsunterkunft nur zum Aufbewahren und Wechseln seiner Dienstbekleidung. Er nutzte die Gemeinschaftsunterkunft also nicht zum Wohnen. Somit lag keine doppelte Haushaltsführung vor und er konnte die (fiktiven) Werbungskosten für die Unterkunft neben den Fahrtkosten geltend machen. Bei Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung, also wenn der Soldat die Unterkunft auch zum Übernachten genutzt hätte, könnten die Unterkunftskosten nicht neben den Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AO	Abgabenordnung
AUV	Auslandsumzugskostenverordnung
Az.	Aktenzeichen
BADV	Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BFD	Bundesfinanzdirektion
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesfinanzministerium
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BUKG	Bundesumzugskostengesetz
BVA	Bundesverwaltungsamt
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EZulV	Erschwerniszulagenverordnung
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
GZ	Geschäftszeichen
LStH	Hinweise zu den Lohnsteuerrichtlinien
LStR	Lohnsteuerrichtlinien

Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
o. g.	oben genannt
Rz.	Randziffer
TGV	Trennungsgeldverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VZ	Veranlagungszeitraum
ZfA	Zulagenstelle für Altersvermögen

1.

Die Einkommensteuererklärung

Definition 22
Die Pflichtveranlagung 22
Die Antragsveranlagung 24
Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein? 24
Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung 24
Welches Finanzamt ist zuständig? 25
Termine und Fristen einhalten 26

1

Definition

Noch immer ist neben „Einkommensteuererklärung“ der Begriff „Lohnsteuerjahresausgleich“ im Umlauf, obwohl diese formale Trennung seit Jahren nicht mehr besteht. Es gibt nämlich kein eigenständiges Lohnsteuerrecht, sondern nur ein Einkommensteuerrecht. Dessen Grundlage ist das Einkommensteuergesetz mit den dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen. „Lohnsteuer“ ist dabei nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.

Da Sie als Soldat aus dem Dienstverhältnis als Arbeitnehmer Bruttoarbeitslohn beziehen, wird entsprechend der individuellen Merkmale Steuerklasse, Kinder und Konfession monatlich Lohnsteuer einbehalten und durch die Besoldungsstelle an das Finanzamt abgeführt.

Der letztendlichen Besteuerung wird allerdings das „zu versteuernde Einkommen“ zugrunde gelegt, welches entsprechend den Regeln des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist. „Zu versteuerndes Einkommen“ ist das Einkommen, auf welches die Einkommensteuertabelle angewandt wird und aus dem sich die tatsächliche Steuer errechnet.

Um Ihr zu versteuerndes Einkommen zu ermitteln, müssen vom Jahresbruttoarbeitslohn Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Beziehen Sie neben den Einkünften aus Ihrer Tätigkeit als Soldat weitere Einkünfte, zum Beispiel aus einer Nebentätigkeit, aus Kapitalvermögen oder aus der Vermietung einer Immobilie, sind auch diese bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird zwischen den beiden Formen „Pflichtveranlagung“ und der sogenannten freiwilligen Antragsveranlagung unterschieden.

Die Pflichtveranlagung

Die von Ihnen während des Jahres abgeführte Lohnsteuer bzw. die von Ihnen gezahlte Einkommensteuer-Vorauszahlungen stellen immer nur vorläufige Zahlungen dar und beruhen auf bestimmten Annahmen bzw. auf Schätzungen. Wie hoch Ihre endgültige Steuerschuld tatsächlich ist, kann erst nach Ablauf des Steuerjahres festgestellt werden.

Bestimmte steuerliche Sachverhalte können dazu führen, dass Sie eine Steuererklärung abgeben müssen. Diese Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nennt man Pflichtveranlagung. Als Soldat sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn Ihr Einkommen ganz oder teilweise aus nichtselbstständiger Arbeit (aus Ihren laufenden Bezügen) besteht, während des Jahres ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde und wenn

- Einkünfte (Summe der Einnahmen minus der Ausgaben) aus anderen Einkunftsarten vorliegen (z. B. Einkünfte aus Zinseinnahmen, Mieteinnahmen oder einer Nebentätigkeit), welche 410 Euro im Jahr übersteigen oder
- die Summe der steuerfrei erhaltenen Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld oder Elterngeld) mehr als 410 Euro im Jahr beträgt, oder
- Sie von mehreren Arbeitgebern zeitgleich Arbeitslohn bezogen haben, also Lohneinkünfte mit der Steuerklasse VI besteuert werden, oder
- die beim Steuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale größer ist als die tatsächlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen oder
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von beiden für das betreffende Jahr oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert bzw. bei der Steuerklasse IV der Faktor eingetragen wurde oder
- Sie einen Freibetrag beantragt haben oder
- ledige, geschiedene oder dauernd getrenntlebende Elternteile beantragen, dass der Ausbildungsfreibetrag oder der Behindertenpauschbetrag zwischen ihnen in einem anderen Verhältnis als 50/50 aufgeteilt wird oder
- Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug (z. B. Entlassungsentschädigungen) ermittelt wurde oder
- Ihre Ehe im Veranlagungszeitraum durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist und Sie oder Ihr geschiedener Ehepartner im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet haben oder

- bestimmte Fälle der erweiterten beschränkten Einkommensteuerpflicht vorliegen.

Die Antragsveranlagung

Liegen keine der oben genannten Voraussetzungen vor, sind Sie nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Deshalb wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur durchgeführt, wenn Sie dies beantragen. Der Antrag erfolgt mit der Einreichung der Steuererklärung, eine grundsätzliche Frist ist hierbei nicht einzuhalten. Es gelten lediglich die üblichen Verjährungsfristen. Diese liegen je nach Einzelfall zwischen vier und maximal sieben Jahren.

Sinnvoll ist die Antragsveranlagung, wenn Ihre tatsächlichen Werbungskosten oder Sonderausgaben höher als die in die Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Pauschbeträge sind. Sind also beispielsweise die Werbungskosten durch angefallene Fahrtkosten, Arbeitsmittel etc. höher als der Pauschbetrag von 1.000 Euro, ist davon auszugehen, dass sich eine Steuererstattung ergibt. Um festzustellen, ob Sie dies betrifft, müssen Sie Ihr zu versteuerndes Einkommen und die darauf entfallende Einkommensteuer berechnen.

Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein?

Bei der Pflichtveranlagung muss Ihre Steuererklärung 2020 bis spätestens 31.07.2021 beim Finanzamt sein.

Im Fall der Antragsveranlagung sind Sie überhaupt nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung

Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, haben die Möglichkeit, sich entweder zusammen veranlagen zu lassen, was zum meist vorteilhafteren Ehegattensplitting führen würde, oder aber die getrennte Veranlagung zu beantragen. Diese Wahl können die Ehegatten in jedem Steuerjahr neu treffen.